

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Paul Fresdorf und Thomas Seerig (FDP)**

vom 19. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Februar 2021)

zum Thema:

**Vergütung, Koordination und Voraussetzungen einer nichtmedizinischen
Lerntherapie/Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket oder
anderen Grundlagen im Land Berlin**

und **Antwort** vom 07. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. März 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Paul Fresdorf und Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26754

vom 19. Februar 2021

über Vergütung, Koordination und Voraussetzungen einer nichtmedizinischen Lerntherapie/Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket oder anderen Grundlagen im Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Erfolgt die Festlegung und Auszahlung der Vergütung von lerntherapeutischen Leistungserbringern gemäß der Lernförderung des Bildungs- und Teilhabepakets nach Bundesrecht, Landesrecht oder nach dem Ermessen einer zuständigen Landesbehörde?

Zu 1.:

Bei den Leistungen der ergänzenden Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT-Lernförderung) handelt es sich nicht um lerntherapeutische Leistungen. Die Integrative Lerntherapie (ILT) ist eine Therapieform, die im Land Berlin als Eingliederungshilfe nach Maßgabe des § 35a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) durch die bezirklichen Jugendämter bei Vorliegen einer Teilleistungsschwäche gewährt wird. Die Integrative Lerntherapie ist keine Leistung des Bildungs- und Teilhabepakets und die Leistungserbringerinnen und -erbringer der BuT-Lernförderung sind keine Lerntherapeuten. Bei der Integrativen Lerntherapie und der BuT-Lernförderung handelt es sich um Leistungen, die sich im Hinblick auf Leistungsberechtigung, Zielsetzung und Qualifikation des einzusetzenden Fachpersonals grundlegend unterscheiden.

Die Vergütung von Leistungen der BuT-Lernförderung erfolgt auf Grundlage von § 8 Kooperationsverträge für das Erbringen von Leistungen der BuT-Lernförderung an Schulen durch juristische Personen oder Einzelunternehmen mit mehreren Beschäftigten bzw. durch individuelle Leistungserbringerinnen und -erbringer.

Die Höhe der Vergütung für die einzelne Qualifikationsgruppen hat die Senatsverwaltung für Finanzen im Rundschreiben IV Nr. 61/2019 festgelegt.

2. Wie bewertet der Senat eine nach Qualifikation unterschiedlich bemessene Vergütung der Lernförderung von Lerntherapeuten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket im Land Berlin?

3. Gibt es bzgl. der nach Qualifikation anders bemessenen Vergütung von Lerntherapeuten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket Unterschiede zwischen der Durchsetzung und Festlegung im Land Berlin und anderen Bundesländern (bspw. NRW) und wenn ja, wie rechtfertigt der Senat die andere Auslegung?

4. Hält der Senat die Vergütung einer Stunde (45 Minuten) mit 17,50€ für einen freiberuflichen Lerntherapeuten mit Fachschulausbildung zzgl. 3€ Organisationspauschale je Termin und Lernfördergruppe in Anbetracht der Kosten für den Leistungsträger (Energieversorgung, Mitarbeiter, Mietkosten, Versicherung, Mitarbeiterausfall, Material, Werbung) für angemessen?

Zu 2. bis 4.:

Die Bewertung der Vergütung folgt dem Grundsatz der beruflichen Qualifikation und unabhängig von dem Inhalt der BuT-Lernförderung.

Die BuT-Lernförderung wird in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule erbracht, es fallen keine Kosten für Miete oder Energieversorgung an. Die festgesetzten Kostensätze des Landes Berlin decken die Kosten des Leistungserbringenden ab. Ergänzend wird für die BuT-Lernförderung eine Organisationspauschale gezahlt.

Über die Vorgehensweise bezüglich der Festlegung der Vergütung anderer Bundesländer liegen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie keine Erkenntnisse vor.

5. Auf welcher Rechtsgrundlage und mit welcher Begründung verringert sich die gruppenbezogene Vergütung einer Stunde um ein Sechstel je privat rechtlich teilnehmenden Lernenden ohne Leistungsanspruch nach dem Bildungs- und Teilhabepaket?

Zu 5.:

Die Leistungserbringung und Leistungsfinanzierung der BuT-Lernförderung erfolgt für den leistungsberechtigten Personenkreis gemäß § 28 Abs. 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), § 34 Abs. 5 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), § 3 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG). Für Teilnehmende, die nicht zum leistungsberechtigten Personenkreis gehören, wird gemäß § 8 Abs. 6 Kooperationsverträge BuT-Lernförderung jeweils 1/6 der Finanzierung pro Gruppe abgezogen. Die Kosten für die Schülerinnen und Schüler, welche nicht anspruchsberechtigt sind, erhalten die Leistungserbringenden durch den Abschluss eines privat rechtlichen Vertrages mit den Personensorgeberechtigten.

6. Leistungserbringer müssen monatlich eine Abrechnung vorlegen, die schulbezogene Originalrechnungen über die erbrachten Leistungen in Form von schulbezogenen Leistungsnachweisen inklusive gruppenbezogener Anwesenheitsdokumentation enthält. Mit welcher Begründung erfolgt die Kontrolle eines Leistungsnachweises im Monatszyklus?

Zu 6.:

Eine monatliche Abrechnung dient der Handhabbarkeit der Rechnungsprüfung und

Zahlbarmachung durch die Schulleiterinnen und Schulleiter und die Verwaltungskräfte, welche die Rechnungen zahlbar machen.

7. Haben die Leistungsträger einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für die durch die regelmäßige Einreichung des Leistungsnachweises entstandene Arbeitszeit?

Zu 7.:

Für diese Aufgabe wird eine Organisationspauschale in Höhe von drei Euro je Termin und Gruppe gezahlt.

8. Die Höhe der Vergütung richtet sich im Land Berlin nach der Qualifikation der Leistungsträger. Erfüllen auch Personen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung die Voraussetzung für eine Vergütung von 27,50€ pro Stunde (45 Minuten), deren Hochschulausbildung fachfremd ist (bspw. Informatik, Chemie oder Musik)?

Zu 8.:

Bei der Frage der Gleichwertigkeit fachfremder Hochschulausbildungen ist entscheidend, ob die erforderliche wissenschaftliche Hochschulbildung für die Tätigkeit „einschlägig“ ist. Die durch das Studium in einer konkreten Fachrichtung erworbenen Kenntnisse müssen für die Tätigkeit notwendig sein. Der Hochschulabschluss ist der Maßstab zur Prüfung der Gleichwertigkeit. Falls eine Person Informatik studiert hat und in der BuT–Lernförderung Deutsch anbieten möchte, ist deren Abschluss nicht einschlägig.

9. Die Gruppen einer ergänzenden Lernförderung eines Leistungserbringers dürfen vier Teilnehmer nicht überschreiten. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, um Einzelunterricht für bedürftige Kinder zu ermöglichen, der zugleich kostentragend für den Leistungserbringer ist?

Zu 9.:

Gemäß § 4 Abs. 7 Kooperationsverträge BuT-Lernförderung kann die Mindestgruppenstärke von vier Teilnehmerinnen und Teilnehmern in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden. Auch Einzelförderungen sind nach Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Der Kostensatz ist der gleiche wie bei einem Gruppenangebot.

10. Können betroffene Erziehungsberechtigte/Eltern, die Sozialleistungen in Anspruch nehmen, auch unabhängig von einer Schule Leistungen für Lernförderungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragen?

Zu 10.:

In Berlin wird die BuT-Lernförderung grundsätzlich in Kooperation mit der Schule erbracht. Die Schulen schließen hierfür Kooperationsvereinbarungen mit Anbietenden ab. Unabhängig von der Schule kann keine BuT-Lernförderung in Anspruch genommen werden.

11. Haben Schulen neben dem Bildungs- und Teilhabepaket auch Zugriff auf andere Fördermittel, um eine individuelle Lerntherapie für betroffene Kinder und Jugendliche aus sozialschwachen Familien zu ermöglichen?

12. Im Land Berlin gibt es die Möglichkeit über das Jugendamt eine integrative Lerntherapie (ILT) für einen Heranwachsenden zu beantragen. Wird diese ILT über das Bildungs- und Teilhabepaket oder über andere (landeseigene) Mittel finanziert?

Zu 11. und 12.:

Die Integrative Lerntherapie wird im Land Berlin als Eingliederungshilfe nach Maßgabe des § 35a SGB VIII durch die bezirklichen Jugendämter gewährt. Für die Gewährung bedarf es der Prüfung, ob die vorliegenden Teilleistungsstörungen zu einer seelischen Behinderung führen können. Mit Fördermitteln von Schulen wird keine Integrative Lerntherapie finanziert.

13. Voraussetzung für die ILT ist u. a. eine bestätigende fachliche Diagnostik (Teilleistungsstörung, Intelligenz, Persönlichkeit, seelische Gesundheit). Welche Leistungen des Landes Berlin kann man bei Kindern aus einkommensschwachen Familien für eine Lernförderung beantragen, bei denen die Diagnose für eine vom Jugendamt finanzierte ILT nicht ausreicht und die auch keinen Anspruch auf Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben?

Zu 13.:

Ein Leistungsbezug ergibt sich aus der Leistungsberechtigung. Bei einkommensschwachen Familien liegt in der Regel eine BuT-Leistungsberechtigung gemäß § 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII, § 3 Abs. 3 AsylbLG und § 6b BKGG vor. Bei der Integrativen Lerntherapie (ILT) handelt es sich nicht um eine Leistung des Landes Berlin im Rahmen einer Lernförderung, sondern um eine Lerntherapie zur Behandlung einer Teilleistungsstörung auf Grundlage einer fachdiagnostischen Stellungnahme eines Fachdienstes.

14. Welche Voraussetzungen müssen Leistungserbringer/Dienstleister der Lerntherapie/Lernförderung im Rahmen der ILT erbringen, um vom Jugendamt für die Betreuung der betroffenen Kinder und Jugendlichen in Betracht gezogen zu werden?

Zu 14.:

Der Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) setzt für Berlin einheitliche Qualitätsstandards, deren Erfüllung für die Leistungserbringung unter anderem für den Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII, hier: Integrative Lerntherapie (ILT), vorausgesetzt werden.

Die ILT verbindet pädagogische und psychologische Trainings- und Behandlungselemente miteinander und ist daher von einem multiprofessionellen Team zu leisten. Ein Team besteht aus approbierten psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten oder approbierten Kinder- und Jugendlichentherapeutinnen und -therapeuten sowie Diplom-Psychologinnen und Psychologen, sowie Lehrkräften mit Hochschulabschluss, alle jeweils mit einer lerntherapeutischen Zusatzqualifikation, die an den Aus- und Weiterbildungsrichtlinien des Fachverbandes für integrative Lerntherapie orientiert ist.

Neben den Qualifikationsnachweisen sind plausible Konzepte zur inhaltlichen Ausgestaltung der Leistung, zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII (einschließlich Benennung einer insoweit erfahrenen

Fachkraft), zur Sicherstellung der persönlichen Eignung gemäß § 72 a SGB VIII sowie zur Raumnutzung und sächlichen Ausstattung darzulegen.

15. Gibt es ein Standardverfahren bei Berliner Schulen, um mit einem Test (Spracheingangstest, Sprachstandfeststellung, Hamburger Schreib-Probe (HSP)) eine Dyskalkulie oder Lese- und Rechtschreibschwäche festzustellen?

Zu 15.:

Die schulischen Verordnungen und der Leitfadens zur Diagnostik mit Hinweisen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz für Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen (<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/lernschwierigkeiten/lrs-broschuere.pdf>) regeln das schulische Verfahren zur Feststellung der genannten Teilleistungsschwierigkeiten.

Ein Kriterium für die Feststellung einer ausgeprägten Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeit ist das Ergebnis eines standardisierten schulisch durchgeführten Lesetests (z.B. Salzburger Lesescreening, Würzburger Leiseleseprobe oder ELFE II) und/oder Rechtschreibtests (z.B. Hamburger Schreibprobe).

Vorgeschrieben ist nur, dass es sich um ein standardisiertes Testverfahren handeln muss. Der Leitfaden gibt Beispiele für geeignete diagnostische Instrumente an, die von den Deutschlehrkräften durchgeführt werden können. Die Hamburger Schreibprobe wird empfohlen und hat sich an den Berliner Schulen bereits gut etabliert, da sie neben dem Stand der Rechtschreibkompetenz auch wertvolle Hinweise zur individuellen Förderung gibt.

16. Wie wird mit Kindern- und Jugendlichen verfahren, bei denen es keinerlei Eigeninitiative der Erziehungsberechtigten bzgl. einer Lerntherapie gibt?

Zu 16.:

Schätzt die Schule eine Integrative Lerntherapie als wichtige Ergänzung zur schulischen Förderung bei einem Kind oder Jugendlichen ein, werden die Eltern in der Regel auf die regionalen Beratungs- und Unterstützungsangebote wie die Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren, die Jugendämter oder auch direkt an die Lerntherapieinstitute, hingewiesen. Die Schulen unterstützen die Eltern auch bei Bedarf bei der Vermittlung an diese Stellen.

17. Welche Strategie verfolgt der Senat, um dafür zu sorgen, dass die Ansprüche aus dem Bildungs- und Teilhabepaket so vielen Betroffenen und Beteiligten (Eltern, Schulen, Kindern- und Jugendlichen, Ärzten, Sozialarbeitern usw.) wie möglich bekannt sind?

Zu 17.:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Leistungsstellen informieren die Leistungsberechtigten über etwaige Ansprüche, die mit der Leistungsberechtigung einhergehen. Die Anspruchsberechtigung für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket wird auf dem Leistungsbescheid ausgewiesen. Bei festgestelltem Besuch einer Schule oder Kindertagesbetreuungseinrichtung wird der berlinpass-BuT von Amts wegen ausgestellt.

Die Ausgabe des berlinpass-BuT erfolgt zusammen mit einem Informationsschreiben zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets. Darüber hinaus sind sämtliche

Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket den Internetauftritten der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales zu entnehmen.

Berlin, den 7. März 2021

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie